

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt
Waffen- und Jagdwesen
Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

E-Mail ordnungsamt@saarbruecken.de



**Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV
(Antragsteller ist kein Pyrotechniker)**

Ich beantrage hiermit nach § 24 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) die Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie F2 bzw. Klasse 2.

Antragsteller/-in

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Verantwortliche/-r für die Durchführung des Feuerwerks

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Anlass für das Feuerwerk

genaue Beschreibung: Geburtstag

Hochzeit

Sonstiges: _____

Angabe zum Ort und Zeitpunkt des Feuerwerks

Datum des Feuerwerks: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Uhrzeit: von: _____ bis: _____

Genauere Beschreibung von Art und Umfang des Feuerwerks (Brenndauer, Steighöhe, Ausbreitung, NEM etc. – wenn möglich, bitte Datenblatt des konkreten Feuerwerkes beifügen)

Sicherungsmaßnahmen

- a. Befinden sich in unmittelbarer Nähe Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime oder besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen?
- Nein
 Ja und zwar Folgende: _____
- b. Liegt eine Genehmigung des Grundstückseigentümers/-in vor?
- Ich bin selbst Eigentümer/-in der Fläche
 Ja, die Erlaubnis ist beigefügt (siehe Formular)
 Nein, öffentliche Verkehrsfläche/Anlage
 Nein, wird nachgeholt

Der Antragsteller versichert,

- Anlieger und Nachbarn, die in unmittelbarer Nähe des Abbrennplatzes wohnen, frühzeitig über das geplante Feuerwerk zu informieren.
- die beigefügten Hinweise und Regelungen zu beachten.

Für die Genehmigung eines Feuerwerks wird gemäß Abschnitt I Nr. 20 Buchstabe f des Gebührenverzeichnisses zur SprengKostV eine Gebühr von **60,00 €** erhoben.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden bin.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragssteller/-in)

Einverständniserklärung des/der Grundstückseigentümers/-in

über das Abbrennen eines nach § 23 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) anzuzeigenden Feuerwerks.

Firma: _____

Herr/Frau: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

ist Eigentümer/-in des nachfolgend genannten Grundstückes und damit einverstanden, dass darauf ein ordnungsgemäß bei den Behörden angemeldetes Feuerwerk abgebrannt wird:

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Datum des Feuerwerks: _____

Verantwortliche/-r des Feuerwerks:

Herr/Frau: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift Grundstückseigentümer/-in)

Merkblatt (Hinweise und Regelungen)

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Feuerwerks beim Ordnungsamt eingegangen sein. Die Angaben im Antrag sind Grundlage für die Prüfung, gegebenenfalls kann eine Ortsbesichtigung erforderlich sein.

Rechte Dritter oder sonstige mit der Erlaubnis verbundene Erfordernisse (z.B. Nutzung privater Verkehrsflächen, Beachtung der Straßenverkehrsordnung, Sondernutzungserlaubnisse zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen etc.) bleiben unberührt und müssen bei den zuständigen Behörden gesondert beantragt werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne Ausnahmegenehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- begründeter Anlass (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Sonstiges)
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat.

Grundsätzlich ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe zu Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen verboten. Bei einem Waldbrandgefahrenindex von 4 oder 5 kann eine erteilte Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.

Das Abbrennen eines Feuerwerks muss spätestens um 22:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, können Ausnahmeregelungen erteilt werden.

Da durch ein Feuerwerk Schäden entstehen können ist es notwendig, dass derartige Schäden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Nach dem Abbrennen des Feuerwerks sind stets alle Abfälle, die durch das Feuerwerk entstehen, einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Waffen- und Jagdbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken gerne zur Verfügung.

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt
Waffen- und Jagdwesen
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken
ordnungsamt@saarbruecken.de
Telefon 0681 905-0
www.saarbruecken.de